

Fassung vom 2019-02-26
Projekt Nr.: 2017-044

2. Fertigung



Stadt Haslach
Am Marktplatz 1
77716 Haslach im Kinzigtal

Satzung der Stadt Haslach über

Bebauungsplan : **„Mühlegrün“**

in der Fassung der 5. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Haslach, 26. FEB. 2019

Bürgermeister:



Philipp Saar

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat am 26.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Mühlegrün“ in der Fassung der 5. Änderung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)

5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO



ergibt sich aus dem Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Mühlegrün“ in der Fassung der 5. Änderung. Sie gelten für den dort dargestellten Änderungsbereich.

§ 2 Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung der 5. Änderung bestehen aus:
 - a) Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung der 5. Änderung, Maßstab 1:500, Anlage 3
in der Fassung vom 26.02.2019
 - b) Schriftliche Festsetzungen bauplanungsrechtlicher Teil in der Fassung der 5. Änderung, Anlage 4
in der Fassung vom 26.02.2019
 - c) Eingriffs-Ausgleichsbewertung, Anlage 5
in der Fassung vom 25.09.2018

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung der 5. Änderung, Anlage 3
in der Fassung vom 26.02.2019
 - b) Schriftliche Bestimmungen bauordnungsrechtlicher Teil in der Fassung der 5. Änderung, Anlage 4
in der Fassung vom 26.02.2019

3. Beigefügt sind:
 - a) Gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung der 5. Änderung, Anlage 2
in der Fassung vom 26.02.2019
 - b) Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000, Anlage 1
in der Fassung vom 26.02.2019

Der rechtskräftige zeichnerische Teil wird nur für den Bereich des Deckblatts für diesen Teilbereich aufgehoben und durch dieses Deckblatt (Anlage 3) ersetzt.

Die rechtskräftigen Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, jeweils in der Fassung vom 24.07.2001, werden durch § 2 dieser Satzung für den Änderungsbereich (Deckblatt – siehe Anlage 3) dieses Bebauungsplans punktuell geändert bzw. ergänzt. Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan in der Fassung der 5. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Vermerk über die Rechtskraft des Bebauungsplans in der Fassung der 5. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Bebauungsplan „Mühlegrün“ in der Fassung der 5. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am15. MRZ. 2019..... in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Haslach, den15. MRZ. 2019.....



.....
Andreas Cziep, Stadtbauamt

Aufgestellt: Lahr, 07.02.2019

KAPPIS Ingenieure GmbH

gez. Kerstin Stern, Dipl.-Ing. Stadtplanerin